Ergänzende Bestimmungen des Netzbetreibers der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006

Bestandteil des Netzanschlussvertrages gemäß § 4 der NDAV und gültig ab 01.03.2021

- 1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich
- 1.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten für den Bereich der Erdgasversorgung aus dem Versorgungsnetz des Netzbetreibers der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH; nachfolgend "Netzbetreiber" genannt. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf die netzrelevanten Festlegungen für den Neubau oder die Veränderung von Netzanschlüssen bzw. auf die Ausführung sonstiger Leistungen des Netzbetreibers. Ferner gelten die Bestimmungen nur für Grundstücke, die an einer bestehenden oder in einem rechtskräftigen Bebauungsplan festgelegten Straße erschlossen werden.
- 2 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
- 2.1 Für den Netzanschluss in neu zu erschließenden Erdgasversorgungsgebieten wird ein angemessener Baukostenschuss erhoben. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der umlegbaren Gesamtkosten gemäß der gesetzlichen Regelung in § 11 NDAV, soweit sich diese ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht.
- 2.3 Ein Baukostenzuschuss entfällt, wenn der Erschließungsträger die notwendigen Tiefbauarbeiten für die neu zu errichtenden Verteileranlagen auf eigene Kosten durchführt.
- 3 Netzanschluss (§§ 5 bis 10 NDAV)
- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche und/oder technische Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, soll über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Erdgasverteilungsnetz angeschlossen werden. Der Netzanschluss umfasst die Verbindung des Erdgasverteilungsnetzes des Netzbetreibers mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle an der Erdgasverteilleitung und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude einschließlich des Hausdruckreglers.
- 3.2 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück (wirtschaftliche und/oder technische Einheit) nur einen Anschluss. Entspricht der Netzbetreiber in gesondert gelagerten Fällen dem Antrag auf Herstellung eines zweiten Netzanschlusses, so hat der Anschlussnehmer hierfür Anschlusskosten entsprechend Ziffer 3.4 zu entrichten.
- 3.3 Die vom Anschlussnehmer veranlasste Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind unter Verwendung der bei dem Netzbetreiber (Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH, Körkwitzer Weg 9, 18311 Ribnitz-Damgarten) ausliegenden Formulare zu beauftragen. Dem Auftrag sind ein amtlicher Lageplan und eine Grundrisszeichnung beizufügen. Entsprechend §§ 2 und 4 der NDAV wird zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag geschlossen.
- 3.4 Der Anschlussnehmer bezahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Die Netzanschlusskosten werden wie folgt in Rechnung gestellt:
 - a) Pauschal

	EURO (netto)	Euro (brutto)
• für Rohrdimension bis DN 50/PE d 63 mit installierter Leistung von bis zu 40 kW (ohne Berücksichtigung privat genutzter Erdgas-Kochherde)	997,00	1.186,43
· über 40 kW installierte Leistung	997,00	1.186,43
zuzüglich je weitere angefangene 10 kW installierte Leistung	51,00	60,69
In den pauschalen Anschlusskosten sind enthalten:		

- I. Länge der Anschlussleitung bis zu 20 m auf Privatgrund,
- II. Einbau von Regler und Zähler sowie die Erstinbetriebnahme.

Mehrlängen über 20 m auf Privatgrund werden mit

23,00 EUR/m (netto) bzw. 27,37 EUR/m (brutto) abgerechnet.

Die Herstellung des Rohrgrabens durch den Kunden wird mit

10,20 EUR/m (netto) bzw. 12,14 EUR/m (brutto) vergütet.

oder

b) nach individuellem Angebot

Für Netzanschlüsse, die nach Art und Dimensionierung wesentlich vom Standard (Rohrdimension bis DN 50/PE d 63 mit installierter Leistung von bis zu 40 kW) abweichen.

- 3.5 Anschlussnehmer, deren Haus bereits über einen Gemeinschaftsanschluss mit Erdgas versorgt werden, erhalten bei der Errichtung eines eigenständigen Netzanschlusses einen Nachlass von
 - 332,00 EUR (netto) bzw. 395,08 EUR (brutto)

auf den unter Ziffer 3.4 genannten Pauschalbetrag.

- 3.6 Der Anschlussnehmer bezahlt dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.7 Die Herstellung, Veränderung oder Unterhaltung des Netzanschlusses umfasst die für die Verlegung der Leitung notwendigen Erdarbeiten, nicht jedoch die Wiederherstellung von befestigten und bepflanzten Oberflächen. Für unvermeidbare Schäden durch Erdarbeiten in Vorgärten, an befestigten Oberflächen und dgl. auf dem Grundstück und Privatwegen wird kein Ersatz geleistet.
- 4 Fälligkeiten und Mahnkosten
- 4.1 Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Ein Anspruch auf Inbetriebsetzung des Hausanschlusses besteht grundsätzlich erst nach Eingang des Rechnungsbetrages.
- 4.2 Für einen vom Anschlussnutzer /-nehmer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten ohne Umsatzsteuer berechnet:
 - 1,70 EUR für Mahnung,
 - 42,40 EUR für Einzug durch einen Beauftragten des Netzbetreibers.
- 5 Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)
- 5.1 Die dem Netzbetreiber im Rahmen einer Netzanschlusserstellung entstehenden Aufwendungen für die erstmalige Inbetriebsetzung sind mit den vom Anschlussnehmer zu entrichtenden pauschalen Netzanschlusskosten nach Ziffer 3.4 beglichen.
- 5.2 Für alle übrigen vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlassten Inbetriebsetzungen wird grundsätzlich ein Pauschalbetrag von:

42,40 EUR (netto) bzw. 50,46 EUR (brutto)

in Rechnung gestellt. Liegen die dem Netzbetreiber entstandenen Aufwendungen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles deutlich über dem Pauschalbetrag, so kann der dem Netzbetreiber tatsächlich entstandene Aufwand dem Kunden weiterberechnet werden.

- 5.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge von Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Weg die gleiche Aufwandspauschale gemäß Ziffer 5.2 Satz 1 in Rechnung gestellt.
- 5.4 Auf Antrag von Kunden oder Dritten vorgenommene Prüfungen von Erdgasanlagen auf Betriebs- und Feuersicherheit werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 6 Verlegung, Entfernung und Beschädigung von Messeinrichtungen (§22 NDAV)
- 6.1 Für den vom Anschlussnutzer veranlassten Einbau, für die Verlegung oder den Wechsel von Messeinrichtungen wird je Messstelle ein Pauschalbetrag von

84,80 EUR (netto) bzw. 100,91 EUR (brutto) berechnet.

6.2 Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche des Netzbetreibers – ein Pauschalbetrag von

42,40 EUR (netto) bzw. 50,46 EUR (brutto) berechnet.

- 6.3 Der planmäßige Zählerwechsel erfolgt entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.
- 6.4 Wird ein Kunde trotz angekündigter Termine mehrmals nicht angetroffen, so kann durch den Netzbetreiber eine Netztrennung auf Kosten des Kunden durchgeführt werden. Für vergebliche Wege wird ein Pauschalbetrag von 42.40 FUR (netto) bzw. 50.46 FUR (brutto) berechnet.
- 7 Pauschalen für vom Anschlussnehmer veranlasste Arbeiten an Netzanschlüssen
- 7.1 Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung ohne physische Trennung des Netzanschlusses wird ein Pauschalbetrag von jeweils

84,80 EUR (netto) bzw. 100,91 EUR (brutto) berechnet.

7.2 Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung mit einer physischen Trennung und Wiederverbindung des Netzanschlusses außerhalb des Gebäudes wird ein Pauschalbetrag von jeweils

250,00 EUR (netto) bzw. 297,50 EUR (brutto) berechnet.

8 Umsatzsteuer

Die Brutto-Entgelte, die sich aus den Ergänzenden Bestimmungen zur NDAV ergeben, beinhalten mit Ausnahme der Mahn- und Einziehungskosten, die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

9 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.